

## Gemeinde Wildberg

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr:	38/BV/180/2018
federführend:	Datum:	07.06.2018
<b>Bau, Ordnung und Soziales</b>	Verfasser:	Ellgoth, Claudia
	Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
<b>Satzung der Gemeinde Wildberg über die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Kindertagesstätte Wildberg</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	12.07.2018	38 Gemeindevertretung Wildberg

### 1. Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Wildberg übernimmt zum 01.08.2018 die Kindertagesstätte wieder in kommunale Trägerschaft.

Aus diesem Grund macht es sich erforderlich, eine Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Kindertagesstätte Wildberg zu erlassen.

In Abstimmung mit dem Jugendamt werden die Elternbeiträge des bisherigen Trägers (AWO soziale Dienste gGmbH Demmin) bis auf weiteres übernommen, da diese erst zum 01.05.2018 neu verhandelt wurden.

Ebenso wird die Betriebserlaubnis übernommen, welche zum 01.04.2018 neu erteilt wurde,:

- Krippenplätze: 4
- Kindergartenplätze: 12
- Hortplätze: 2.

### 2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Wildberg über die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Kindertagesstätte Wildberg.

### Anlage/n:

Satzung der Gemeinde Wildberg über die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Kindertagesstätte Wildberg

## **Satzung der Gemeinde Wildberg über die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Kindertagesstätte Wildberg**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl.M-V S.777 ff.), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und § 21 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355, 357) beschließt die Gemeindevertretung Wildberg am 12.Juli 2018 nachstehende Satzung:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde Wildberg unterhält eine Kindertagesstätte mit Sitz in Wildberg. Die Kindereinrichtung dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abs.2 Ziffer 2 Abgabenordnung (Förderung der Jugendhilfe).

### **§ 2**

#### **Aufnahme des Kindes**

- (1) In die Kindertagesstätte können Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Ende des Besuchs der Grundschule aufgenommen werden.
- (2) Nach Prüfung des objektiven Bedarfs durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 KiföG M-V) schließt die Leiterin mit den Personensorgeberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab, die den Beginn und den zeitlichen Umfang der Betreuung festlegt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten müssen bei Erstaufnahme des Kindes folgende Unterlagen beibringen:
  - die von ihnen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung und
  - eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 1 Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes, einschl. des Nachweises über den Impfstatus des Kindes.

### **§ 3**

#### **Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form und sind nur für volle Monate zulässig.

Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

Die Gemeinde Wildberg kann den Betreuungsvertrag kündigen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Elternbeiträge oder Verpflegungskosten nicht entrichten, bzw. ein Rückstand in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht oder Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten und Betreuungszeiten**

- (1) Die Kita Wildberg hat von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Die Kernöffnungszeit besteht von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr in den Zeiten von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr bietet sie zusätzliche Öffnungszeiten nach Vereinbarung an.
- (2) Die vorübergehende Schließung wegen der Betriebsferien und aus besonderem Anlass (z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr) wird den Eltern bis zum 30.11. für das darauf folgende Kalenderjahr bekannt gegeben.
- (3) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach den §§ 4 und 5 des KiföG M-V:

##### Krippe/Kindergarten

- Halbtagsförderung bis zu 20 Stunden/ Woche (bis zu 4 Stunden täglich)
- Teilzeitförderung bis zu 30 Stunden/ Woche (bis zu 6 Stunden täglich)
- Ganztagsförderung bis zu 50 Stunden/ Woche (bis zu 10 Stunden täglich)

##### Hort

- Teilzeitbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 3 Stunden täglich
- Ganztagsbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 6 Stunden täglich

- (4) Ein erhöhter Bedarf, der sich während der Schulferien ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 10. Januar des laufenden Jahres für das Kalenderjahr anzuzeigen.

## **§ 5 Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Wildberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Kita Gebühren entsprechend Anlage 1. Die Höhe der Gebühr ergibt sich gem. § 21 Abs.1 KiföG M-V aus den nicht vom Land, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde gedeckten Kosten.
- (2) Wollen Eltern ohne Betreuungsvertrag in besonderen Situationen von einer stundenweisen Betreuung Gebrauch machen, kann dies beantragt werden. Die Gebühr hierfür wird im Einzelfall berechnet.
- (3) Die jeweils geltenden Gebühren werden in der Kita durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet.

## **§ 7 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Betreuung in Anspruch genommen wird und ist grundsätzlich für volle Monate zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind durchgehend im Monat anwesend ist oder nicht.
- (2) Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

Der Elternbeitrag ist bis zum 10. des laufenden Monats auf das Konto der Amtsverwaltung – Gemeinde Wildberg – zu überweisen.

Gleichzeitig ist das Verpflegungsgeld für den abgelaufenen Monat zu überweisen.

Bei Abwesenheit (z. B. Krankheit, Urlaub, Kur) erfolgt keine Gebührenerstattung.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Wildberg,

Papke

Bürgermeisterin

## Anlage 1

### Elternbeiträge ab 01.08.2018

	<u>ganztags</u>	<u>teilzeit</u>	<u>halbtags</u>
<i>Krippe</i>	259,16 €	155,49 €	103,66 €
<i>Kindergarten</i>	156,68 €	94,01 €	62,67 €
<i>Hort</i>	120,30 €	72,18 €	